



Begründung für eine

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1528) werden die Regelungen über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtungen neu ausgestaltet. Die überarbeiteten Vorschriften umfassen Bestimmungen zur Festlegung von zu leistenden Sonderbeiträgen, zur Aufnahme von Krediten, zur Erhebung von Sonderzahlungen, die in Zusammenhang mit Krediten zu leisten sind, sowie zur Festlegung des Kreises der zahlungspflichtigen Unternehmen. Außerdem schreibt das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) vor, dass die Beiträge für die Entschädigungseinrichtungen risikoorientiert zu erheben sind. Die Änderungsverordnung setzt die neuen gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf das Beitragsverfahren und die Beitragshöhe um und konkretisiert sie, indem risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten eingeführt werden. Darüber hinaus werden mit der Änderung der Verordnung die Beitragssätze erhöht, um die Leistungsfähigkeit der EdW vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit bisherigen Entschädigungsfällen und Risiken aus der aktuellen Finanzkrise zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Höhe der Jahresbeiträge für die EdW wird angehoben. Dies ist zum einen erforderlich, weil der jährlichen „ex ante“- Finanzierung der Entschädigungseinrichtung durch die Aufhebung des bislang unbegrenzten Sonderbeitragsrechts zukünftig ein stärkeres Gewicht zukommen wird. Zum anderen ist ein gesteigerter Mittelbedarf der EdW gegeben, der durch Jahresbeiträge abgedeckt werden muss.

Das jährliche Beitragsvolumen der EdW betrug bisher durchschnittlich 4 Mio. EUR, davon ca. 3,5 Mio. EUR Jahresbeiträge. Infolge erhöhter Verwaltungskosten, die durch einen Entschädigungsfall mit mehr als 30.000 Antragstellern entstanden sind, und erhöhten Entschädigungsleistungen ist auf absehbare Zeit ein deutlich erhöhter Mittelbedarf der EdW gegeben. Um eine Kostendeckung auch zukünftig zu gewährleisten und ein für durchschnittliche Entschädigungsfälle angemessenes

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



Fondsvolumen vorzuhalten, müssen die jährlichen Beitragseinnahmen im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen deutlich angehoben werden. Deshalb werden die Beitragssätze im Regelfall um das 3,5fache erhöht und um einen Kundenstrukturzuschlag ergänzt, der sich am Entschädigungsrisiko orientiert. Neu eingeführte Zumutbarkeitsregelungen sorgen dafür, dass die individuelle Beitragslast der Institute nicht überspannt wird. Das durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (Az. 6 C 20.03 - vom 21.04.2004) bestätigte Beitragssystem, das verschiedene Institutsgruppen unterscheidet, wird beibehalten. Schon nach dem bisherigen Beitragssystem ist das Risiko der Geschäftstätigkeit der Institute, Entschädigungsleistungen auszulösen, wesentlicher Gesichtspunkt bei der Beitragsbemessung.

Die Institute der EdW haben zuletzt im Durchschnitt Jahresüberschüsse von rund 1 Mrd. EUR jährlich erwirtschaftet. Bezogen auf die Jahresüberschüsse wurden die Institute durch die Jahresbeitragserhebung 2008 mit 0,31 Prozent belastet (im Fünf-Jahres-Durchschnitt mit 0,54 Prozent). Durch die Anhebung der Beitragssätze und die vorgesehenen Risikozuschläge und –abschläge wird sich die Belastung auf jährlich ca. 1 Prozent bis 1,5 Prozent der Jahresüberschüsse erhöhen, was eine zumutbare Belastung darstellt. Durch die Beibehaltung der Begrenzung des Jahresbeitrages auf maximal 10 Prozent des Jahresüberschusses wird die Belastungsgrenze eines jeden Instituts wie bisher gewahrt. Sonderbeiträge dürfen nach § 8 Abs. 6 Satz 5 EAG maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 6 Satz 6 EAG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung reduziert die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag, und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen zusätzlich auf ein angemessenes Maß von maximal 45 Prozent des Jahresüberschusses.

Des Weiteren wird die risikoorientierte Beitragserhebung optimiert und ein individueller Kundenstrukturzuschlag für die Institute von bis zu 20 Prozent in Abhängigkeit von der Kundenanzahl eingeführt (§ 2c). Hierdurch wird ein zusätzliches Korrektiv eingeführt, da das mögliche Entschädigungsvolumen mit der Anzahl der Kunden aufgrund der gesetzlichen Entschädigungssummen ansteigt.

Eine risikoorientierte Beitragserhebung verlangt auch, dass Sachverhalte, die das Entschädigungsrisiko verkleinern, beitragsreduzierend berücksichtigt werden können. Deshalb ist bei Abschluss einer Vertrauensschadenversicherung nun ein Beitragsabschlag vorgesehen (§ 2d). Vertrauensschadenversicherungen tragen dazu bei, dass das jeweilige Entschädigungsrisiko des Instituts aufgrund der präventiven Steuerungsfunktion sinkt und Risiken ferner frühzeitig erkannt werden. Darüber hinaus können die Versicherungsleistungen gegebenenfalls verhindern, dass ein Entschädigungsfall festgestellt werden muss, oder im Entschädigungsfall den Schaden mindern. Hat das Institut für ein gesamtes Abrechnungsjahr eine Versicherung abgeschlossen, ist eine Reduzierung des Jahresbeitrags gerechtfertigt.

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



Zudem werden die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf Grundlage des § 8 EAEG in §§ 5 bis 5b neu strukturiert.

III. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Durch redaktionelle Umgestaltung der Verordnung werden zunächst zwölf alte Informationspflichten durch fünf neue Informationspflichten mit vergleichbarem Inhalt ersetzt. Diese redaktionelle Änderung führt zu keiner Änderung der Bürokratiekosten. Ferner werden drei neue Informationspflichten eingeführt. Zur Ermittlung des Kundenstrukturzuschlages haben die Institute zukünftig Angaben zur Anzahl ihrer Kunden zu machen oder eine Erklärung abzugeben, dass keine grundsätzlich entschädigungsberechtigten Gläubiger bestehen. Dadurch entstehen geringe zusätzliche Bürokratiekosten (rd. 18.800 €). Der Abschluss und Nachweis einer Vertrauensschadenversicherung für die Beitragsbemessung wird ebenfalls geringe zusätzliche Bürokratiekosten auslösen (rd. 18.100 €). Der Verordnungsentwurf wird damit zu höheren Bürokratiekosten von insgesamt rd. 37.000 € führen. Allerdings stehen diesen Bürokratiekosten z. T. auch geringere Kosten im Hinblick auf die Beiträge an die Entschädigungseinrichtungen gegenüber, da sie sich auf Anträge zur Verminderung der Finanzierungsbeiträge beziehen.

2. Bürokratiekosten der Bürger

Die Beitragsverordnung richtet sich an die Institute, die der Entschädigungseinrichtung zugeordnet sind. Für Bürger entstehen daher keine weiteren Bürokratiekosten.

3. Bürokratiekosten der Verwaltung

Durch die neu eingeführte Pflicht der Entschädigungseinrichtung, über die beabsichtigte Vorgehensweise der Sonderbeitragserhebung zu informieren, werden für die Entschädigungseinrichtung geringfügige zusätzliche Bürokratiekosten geschaffen.

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Beitragsverordnung)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Einführung einer Kurzbezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Streichung in **Buchstaben a, Doppelbuchstabe aa** wurde aufgrund der Neuregelung des Mindestbeitrags in Buchstabe b) vorgenommen. Im Übrigen wurde aufgrund der neu geschaffenen §§ 2a bis 2d die redaktionelle Korrektur eines Verweises vorgenommen.

Durch die Änderung in **Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb** wird gewährleistet, dass alle Institute in gleicher Weise unabhängig von ihrer eigenen in ihrem Ermessen stehenden Risikovorsorge zu den Entschädigungsbeiträgen herangezogen werden. Rückstellungen der Institute für Beitragsverpflichtungen nach dem EAEG sollen daher bei der Berechnung der Beiträge nicht berücksichtigt werden. Hierdurch wird insbesondere einer großzügigen Rückstellung für Beitragsleistungen aufgrund einer sich abzeichnenden Sonderbeitrags- oder Sonderzahlungserhebung entgegengewirkt. Der Jahresüberschuss soll in Einzelfällen nicht so niedrig gerechnet werden können, dass das jeweilige Institut nur den Mindestbeitrag zu leisten hätte, während hingegen Institute, die keine entsprechende Vorsorge treffen, voll beitragspflichtig wären. Dass die erhobenen Beiträge zumutbar bleiben, gewährleistet § 8 Abs. 6 EAEG sowie § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 dieser Verordnung.

Buchstabe b) vollzieht zum einen die generelle Beitragserhöhung auch für den Mindestbeitrag nach und gewährleistet dadurch, dass dieser annähernd kostendeckend erhoben werden kann. Zum anderen wird auch für die Mindestbeitragserhebung ein zusätzliches risikoorientiertes Beitragselement eingeführt, indem von Instituten, die Zugriff auf Kundengelder oder –wertpapiere haben und damit eine stärker risikobehaftete Geschäftstätigkeit betreiben, ein höherer Mindestbeitrag erhoben wird. Für den Nachweis, dass ein Institut eine im Hinblick auf das Risiko höher einzustufende Geschäftstätigkeit nicht ausübt, weil es nicht befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren von Kunden zu verschaffen, wird auf die Regelung zu der Einordnung in Beitragsgruppen nach § 2a Absatz 2 und auf § 2b verwiesen.

In **Buchstabe c)** erfolgt die redaktionelle Korrektur eines Verweises.

Zu Nummer 3 (§§ 2 bis 2d)

Die §§ 2 bis 2d bewahren das bisherige Beitragssystem, das verschiedene Institutsgruppen unterscheidet. Jedoch wird der Vorschriftenkomplex neu strukturiert.

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



Zu § 2 (Berechnung des Jahresbeitrags)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Grundregel der Jahresbeitragsberechnung, die sich aus der Multiplikation der beitragsrelevanten Erträge nach Absatz 2 und den Beitragssätzen nach § 2a und § 2b ergibt. Potentielle Erhöhungen des Jahresbeitrags sind in § 2c geregelt, während § 2d eine mögliche Ermäßigung des Jahresbeitrags aufgrund des Abschlusses einer Vertrauensschadenversicherung nach § 2d einführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 definiert die beitragsrelevanten Erträge. Darunter fallen alle Bruttoprovisionserträge sowie Bruttoerträge aus Finanzgeschäften.

Absatz 2 Satz 2 enthält die bisher in § 2 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, den Aufwand aus Sicherungsgeschäften zu berücksichtigen. Satz 3 stellt entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 a. F. einige beitragsrelevante Erträge für die Ermittlung des Jahresbeitrags frei, da diese weitgehend nicht zu den gesicherten Wertpapiergeschäften gehören oder aus Geschäften mit nicht entschädigungsberechtigten Kunden stammen. Satz 3 Nummer 4 nimmt Bruttoprovisionserträge, die nicht aus Wertpapiergeschäften im Sinne des § 1 Abs. 3 EAEG stammen, auf Antrag des Instituts nunmehr vollständig aus der Beitragsbemessung aus. Mit dieser Regelung wird die Belastung der Institute auf Grund der Erhöhung der Jahresbeiträge durch die Anhebung der Beitragssätze in § 2a und die Einführung eines Kundenstrukturzuschlags (§ 2c) abgemildert. Nach Satz 3 Nummer 6 können 90 Prozent der relevanten Bruttoerträge aus Geschäften mit Kunden unberücksichtigt bleiben, die mit nicht entschädigungsberechtigten Kunden abgeschlossen wurden, soweit diese, wie etwa bei Bestandsprovisionen, nicht auch auf Geschäfte mit entschädigungsberechtigten Endkunden zurückzuführen sind. So genannte „Kick-Backs“ sind von der Befreiungsmöglichkeit ausgenommen, wenn die Erträge aus Geschäften mit entschädigungsberechtigten Endkunden resultieren. Satz 4 stellt klar, dass Erträge nicht doppelt privilegiert werden können. Die Anwendung von Ermäßigungstatbeständen nach den Sätzen 2 und 3 ist nachweis- und antragsabhängig; Satz 5 statuiert eine materielle Ausschlussfrist für den Antrag. Der Antrag kann nicht durch die Vorlage des Jahresabschlusses und Prüfungsberichts ersetzt werden (Satz 6). Im Übrigen gilt auch für die Einreichung der erforderlichen Nachweise der allgemeine Sanktionsmechanismus für verspätet eingereichte Nachweise gemäß Absatz 5 Satz 2 und 3. Dieser wird aus Zumutbarkeitsgründen durch eine Günstigerprüfung ergänzt (Satz 7). Das Institut soll durch die verspätete Einreichung der Daten für die Anwendung von Ermäßigungstatbeständen nicht schlechter gestellt werden, als wenn es keinen Nachweis angetreten hätte. Satz 8 dient der Klarstellung der Ausschlussfristen.

Zu Absatz 3

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



Absatz 3 regelt allgemein für alle Institutsgruppen, welcher Jahresabschluss für das jeweilige Abrechnungsjahr im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 EAEG heranzuziehen ist. Satz 4 konkretisiert die Regelung des bisherigen Absatzes 3 für den Fall, dass für ein neu zugeordnetes Institut noch kein festgestellter Jahresabschluss vorliegt oder das Institut einen Jahresabschluss aufzustellen hatte, der keine zu einer Zuordnung zur EdW führende Dienstleistung beinhaltet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Form der Nachweisverpflichtungen für die Institute. Diese Regelung gilt für sämtliche für die Berechnung des Jahresbeitrags erforderlichen Angaben. Verlangt wird in der Regel die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Legt das Institut den festgestellten und bestätigten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht der Entschädigungseinrichtung fristgerecht vor und ergeben sich hieraus die erforderlichen Angaben, reicht dies als Bestätigung aus (Satz 3). Die Regelung in Satz 4 berechtigt die EdW zu einer Überprüfung dieser Bemessungsgrundlagen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt den Stichtag zur Einreichung aller für die Berechnung des Jahresbeitrages notwendigen Angaben und setzt ihn entsprechend § 2 Abs. 4 a. F. auf den 1. Juli des jeweiligen Abrechnungsjahres fest.

Absatz 5 Satz 2 bis 6 regelt die Auswirkungen einer nicht rechtzeitigen oder fehlenden Einreichung der für die Berechnung des Jahresbeitrags erforderlichen und nach Absatz 4 Satz 1 bestätigten Angaben bzw. des festgestellten Jahresabschlusses nebst Prüfungsbericht. Für die Entschädigungseinrichtung besteht die Notwendigkeit, zügig ihre vorhandenen Mittel festzustellen. Erst wenn sie abschließend Kenntnis davon hat, in welcher Höhe ihr die Jahresbeitrags'erhebung zur Verfügung steht, kann sie ermitteln, ob sie für ihren Mittelbedarf zusätzliche Einnahmen benötigt. Satz 2 statuiert deswegen für die Einreichung der erforderlichen Angaben bzw. des festgestellten Jahresabschlusses nebst Prüfungsbericht eine materielle Ausschlussfrist bis zum 15. August des jeweiligen Abrechnungsjahres. Liegen die Angaben der Entschädigungseinrichtung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, ist sie gezwungen, die zur Berechnung erforderlichen Daten zu schätzen und eine Abschlagszahlung festzusetzen (Satz 4). Dem Institut wird die Möglichkeit eingeräumt, die erforderlichen Angaben bis zum 31. Dezember nachzureichen. Satz 5 statuiert auch insoweit eine materielle Ausschlussfrist. Die in Satz 3 und 5 geregelten Versäumniszuschläge tragen dem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Entschädigungseinrichtung Rechnung, entsprechende Nachweise der Institute nachträglich zu berücksichtigen und sollen die Institute zur pünktlichen Einreichung anhalten. Bei einer verspäteten Einreichung bis zum 15. August ist ein geringerer Zuschlag von 10 Prozent vorgesehen, während die Nachreichung von Angaben nach diesem Zeitpunkt und evtl. Ablauf des Abrechnungsjahres mit einem höheren Zuschlag von 25 Prozent sanktioniert wird. Dies ist vor dem Hintergrund angemessen, dass die Entschädigungseinrichtung die Jahresbeitrags'erhebung zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend abgeschlossen und der diesbezügliche Verwaltungsaufwand

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



entsprechend höher ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Institut ausreichend Zeit zur Einreichung der Angaben hatte. Satz 6 enthält eine Klarstellung im Hinblick auf die Ausschlussfristen der Sätze 2 und 5.

Zu Absatz 6

Absatz 6 konkretisiert die Höhe des Zuschlags für die verspätete Einreichung von Unterlagen nach den Sätzen 3 und 5 des Absatzes 5.

Zu § 2a (Höhe des Jahresbeitrags)

§ 2a enthält die bisher in § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 geregelten Institutgruppen, die nun weiter ausdifferenziert werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die jeweiligen Beitragssätze der Institutgruppen und ersetzt § 2 Abs. 1 Satz 1 a. F. In der Regelung wird die bereits in § 2 Abs. 1 Satz 1 a. F. zugrunde gelegte Systematik fortgeführt. Infolge der gestiegenen Finanzierungsanforderungen werden die jeweiligen Beitragssätze in der Regel um das 3,5-fache erhöht.

Bei den einzelnen Beitragsgruppen wird danach unterschieden, ob lediglich eine Erlaubnis für Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 1a, 1b, 1c, 2 oder 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) vorliegt oder eine Erlaubnis zu den Eigen- oder Kundenhandelsgeschäften nach den §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10, Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 oder Satz 3 KWG besteht. Im ersten Fall beträgt der Beitragssatz 1,23 Prozent (Nummern 3 und 6) und im letzteren Fall 2,46 Prozent (Nummern 1, 4 und 7). Dem entsprechend beträgt der Beitragssatz auch für Kapitalanlagegesellschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 4 EAEG 1,23 Prozent (Nummer 8). Ferner wirkt es sich infolge des hiermit verbundenen höheren Risikos beitrags erhöhend aus, wenn eine Befugnis des Instituts besteht, sich Besitz oder Eigentum an Wertpapieren oder Geldern von Kunden zu verschaffen. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz dieser Institute 3,85 Prozent (Nummern 2, 5 und 8) bzw. 7,7 Prozent (Nummern 1, 2 und 5), wenn zusätzlich die oben genannte Erlaubnis zu den Eigen- oder Kundenhandelsgeschäften besteht. Im Fall der Nummer 1 sind hiervon auch solche Kommissionäre und Emissionshäuser erfasst, die infolge von Finanzdienstleistungen aufgrund einer zusätzlichen Erlaubnis, etwa nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 oder Satz 3 KWG befugt sind, sich Besitz oder Eigentum Wertpapieren oder Geldern von Kunden zu verschaffen. Den Beitragssatz von 3,85 Prozent hat dem entsprechend auch ein Institut zu entrichten, das über eine Verschaffungsbefugnis, nicht aber über eine Erlaubnis zu den Eigen- oder Kundenhandelsgeschäften der §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 oder Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 oder Satz 3 KWG verfügt.

Zu Absatz 2

Für die Zuordnung zu einer Beitragsgruppe sind nach Absatz 2 Satz 1 der Erlaubnisgegenstand und die Befugnis zum Zugriff auf Kundengelder oder Wertpapieren im letzten Geschäftsjahr maßgeblich,

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



wobei nach Satz 2 grundsätzlich vermutet wird, dass eine solche Befugnis besteht. Diese Vermutung greift nicht, wenn die erteilte Erlaubnis eine entsprechende Verschaffungsbefugnis ausschließt. Die Vermutung kann ferner durch einen entsprechenden, durch den Wirtschaftsprüfer bestätigten Nachweis, dass eine solche Befugnis nicht besteht, widerlegt werden (Satz 3). Im Hinblick auf die Vorlage der Erlaubnis bzw. der bestätigten Nachweise ist der Fristen- und Sanktionsmechanismus des § 2 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Sofern sich der Erlaubnisgegenstand oder die Zugriffsbefugnis im Verlaufe des letzten Geschäftsjahrs geändert haben, ist grundsätzlich auf denjenigen Erlaubnisgegenstand, der einen höheren Beitrag begründet bzw. auf die (zeitweilig) bestehende Verschaffungsbefugnis für die Beitragsbemessung abzustellen (Satz 5).

Zu § 2b (Abweichende Zuordnung zu Beitragsgruppen)

§ 2b regelt antragsabhängige Ausnahmen von § 2a. Satz 1 Nummer 1 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 a. F. und ermöglicht die Zugrundelegung eines geringeren Beitragssatzes, sofern die beitragsrelevanten Erträge aus Geschäften, die zu höheren Beitragssätzen führen würden, geringfügig sind. Nach Nummer 2 können die Institute im Falle der Änderung des Erlaubnisgegenstands oder der Verschaffungsbefugnis geltend machen, dass abweichend vom Grundsatz in § 2a Absatz 2 Satz 5 die im letzten Geschäftsjahr zeitlich überwiegender Verhältnisse zugrunde zu legen sind, die einen niedrigeren Beitragssatz begründen. Die Zuweisung zu einer anderen Beitragssatzgruppe ist antrags- und nachweisabhängig; Satz 2 statuiert eine materielle Ausschlussfrist für den Antrag. Für verspätet eingereichte Nachweise gilt nach Satz 3 der allgemeine Sanktionsmechanismus gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2, 3 und 6. Dieser wird aus Zumutbarkeitsgründen durch eine Günstigerprüfung ergänzt. Das Institut soll durch die verspätete Einreichung der Daten für die Bestimmung des Beitragssatzes nicht schlechter gestellt werden, als wenn es keinen Nachweis angetreten hätte. Die Entschädigungseinrichtung kann über die vom Institut fristgemäß einzureichenden Unterlagen hinaus weitergehende Nachweise verlangen, sofern dies zur Prüfung der beantragten Ausnahmetatbestände erforderlich ist (Satz 4). Die Sätze 5 und 6 stellen den Zeitpunkt der Entscheidung der Entschädigungseinrichtung hierüber und den Charakter der in Satz 2 genannten Frist als Ausschlussfrist klar.

Zu § 2c (Erhöhung des Jahresbeitrags)

Durch die Einführung eines Kundenstrukturzuschlags in § 2c wird ein weiteres risikobezogenes Element der Beitragssystematik hinzugefügt und die risikoorientierte Beitragserhebung optimiert.

Zu Absatz 1

Es wird in Absatz 1 Satz 1 bis 3 ein individueller Kundenstrukturzuschlag für das Institut von bis zu 20 Prozent in Abhängigkeit der Zahl der entschädigungsberechtigten Gläubiger im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 EAEG eingeführt, mit denen oder für die in dem jeweiligen Geschäftsjahr Wertpapiergeschäfte getätigt wurden. Die vorhandenen Bemessungsgrundlagen und Abzugsmöglichkeiten sind geeignet,

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



den möglichen Schaden für die Entschädigungseinrichtung auch der Höhe nach zu bestimmen und entsprechend die Beitragshöhe nach individuellem Risiko zu berechnen. Höhere Erträge sind in der Regel gleichbedeutend mit größerem Geschäft und somit mit höherem Risiko für den Eintritt eines Entschädigungsfalls. Als zusätzliche Differenzierung des Risikos, insbesondere hinsichtlich der Schadenshöhe, wird nunmehr die tatsächliche Anzahl entschädigungsberechtigter Gläubiger eines Instituts berücksichtigt. Da die Kundenzahlen und Angaben über deren Entschädigungsfähigkeit den Jahresabschlüssen nebst Prüfungsberichten häufig nicht zu entnehmen sind, müssen die erforderlichen Angaben von den Instituten entsprechend § 2 Absätzen 4 und 5 eingereicht werden (Satz 4). Für die verspätete Einreichung von Nachweisen über Kundenzahlen wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kein Versäumniszuschlag erhoben.

Zu Absatz 2

Bei im laufenden Abrechnungsjahr neu zugeordneten Instituten wird nach Absatz 2 Satz 1 und 2 von der Erhebung eines Kundenstrukturzuschlags aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unter erleichterten Voraussetzungen abgesehen, da diese regelmäßig erst Kunden gewinnen müssen und oftmals noch keine verlässlichen Zahlen zu den Gläubigern und ihrer Entschädigungsberechtigung vorliegen. Versäumt das Institut die auch insoweit geregelten materiellen Ausschlussfristen zur Erklärung gegenüber der Entschädigungseinrichtung nach den Sätzen 1 und 3, wird der Kundenstrukturzuschlag auf 5 Prozent festgesetzt (Satz 3). Satz 4 stellt klar, dass es sich bei den Fristen nach den Sätzen 2 und 4 um Ausschlussfristen handelt.

Zu § 2d (Ermäßigung des Jahresbeitrags)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 führt im Sinne einer risikoorientierten Beitragserhebung die Möglichkeit eines Beitragsabschlages in Höhe von grundsätzlich 15 Prozent für Institute ein, die eine Vertrauensschadenversicherung abgeschlossen haben. Vertrauensschadenversicherungen tragen dazu bei, dass das jeweilige Entschädigungsrisiko des Instituts aufgrund der präventiven Steuerungsfunktion sinkt und Risiken ferner frühzeitig erkannt werden. Darüber hinaus können die Versicherungsleistungen gegebenenfalls verhindern, dass ein Entschädigungsfall festgestellt werden muss, oder im Entschädigungsfall den Schaden mindern. Hat das Institut für ein gesamtes Abrechnungsjahr eine Versicherung abgeschlossen, ist daher eine Reduzierung des Jahresbeitrags gerechtfertigt.

Satz 2 regelt, welche Bedingungen eine Vertrauensschadenversicherung erfüllen muss, um den Abschlag zu rechtfertigen:

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



Gegenstand der Versicherung muss der Ersatz von Vermögensschäden sein, die dem Institut durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen eines Mitarbeiters entstehen, und, insbesondere nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, zum Schadensersatz verpflichten (Satz 2 Nr. 1). Als Schädiger kommen insoweit auch die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte des Instituts (Organmitglieder) in Betracht. Satz 2 Nr. 1 Satz 3 sieht vor, dass Organmitglieder als Vertrauenspersonen ausgeschlossen sein können, wenn sie mit mehr als 20 Prozent am Gesellschaftskapital des Instituts beteiligt sind. Hiermit wird auf die gegenwärtige Marktlage Rücksicht genommen. Ist ein solcher Ausschluss geregelt, ist die größtmögliche Reduzierung des Jahresbeitrags geringer als ohne die Vereinbarung (Absatz 3 Satz 2).

Die Versicherungssumme darf einerseits nicht zu niedrig vereinbart werden, damit die Vertrauensschadenversicherung tatsächlich eine spürbare Schadensreduzierung auslösen kann. Die Mindestversicherungssumme muss sich andererseits am bestehenden Versicherungsmarkt orientieren und die Prämie dafür auch verhältnismäßig sein. Deshalb ist nach Satz 2 Nr. 2 eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro erforderlich.

Von ebenso großer Bedeutung ist die präventive Wirkung des Versicherungsabschlusses. Das Versicherungsunternehmen hat die Bedingungen des Vertrags von der Existenz und Funktionsweise interner Kontrollsysteme abhängig zu machen und muss diese auch regelmäßig beim Institut in Augenschein nehmen. Eine Veränderung der Prämienhöhe oder des Selbstbehalts gibt der Entschädigungseinrichtung einen wichtigen Hinweis zur Einschätzung des Entschädigungsrisikos des jeweiligen Instituts, wenn sie Kenntnis davon erlangt. Zudem sind höhere Prämien die versicherungsmathematische Folge von vergleichsweise nachlässigeren internen Kontrollsystemen. Durch eigene Maßnahmen kann die Entschädigungseinrichtung in Zusammenarbeit mit der BaFin einen Entschädigungsfall möglicherweise noch abwenden oder zumindest das Schadensvolumen reduzieren, wenn sie frühzeitig von Entschädigungsrisiken in Kenntnis gesetzt wird. Deshalb verlangt Satz 2 Nr. 3 für den Versicherungsabschluss, dass die Informationen unverzüglich vom Versicherungsunternehmen an die Entschädigungseinrichtung weitergegeben werden und sich das Institut mit der Übermittlung der Daten einverstanden erklärt.

Die Prämienzahlung führt beim Institut auch zu einer Verbesserung der Anreize zur Verhinderung deliktischer Risiken. Der monetäre Anreiz kommt allerdings nur dann zum Tragen, wenn entsprechend Satz 2 Nr. 4 ein angemessener Selbstbehalt vereinbart wird, der auch nach Satz 5 nicht durch das Institut rückerstattet werden darf.

Satz 2 Nr. 5 regelt die zu versichernden Schäden und soll sicherstellen, dass auch die nicht sofort entdeckten unerlaubten Handlungen einer Vertrauensperson über die Vertragslaufzeit hinaus ersetzt werden, sofern Sie dem Versicherer innerhalb von drei Jahren nach dem Vertragsende angezeigt

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



werden. Dadurch wird ein „claims made“ Prinzip ausgeschlossen. Andernfalls wäre die Schadensreduzierungsfunktion einer Vertrauensschadenversicherung in Frage gestellt, da insbesondere Vermögensdelikte mit erheblicher krimineller Energie und Verdeckungsabsicht zumeist nicht sofort aufgeklärt werden und der Versicherung dem entsprechend erst oft einige Zeit später angezeigt werden können.

Satz 3 regelt mit Rücksichtnahme auf das aktuelle Marktangebot und auch im Hinblick darauf, dass die Prämien kalkulierbar und bezahlbar bleiben müssen, welche Schäden nicht zwingend von der Vertrauensschadenversicherung abgedeckt sein müssen. Die einzelnen Regelungen sorgen dafür, dass den Instituten je nach Interessenlage ein preiswerter Versicherungsschutz angeboten werden kann, der durch seine Ausschlüsse die Zweckerreichung nicht nachhaltig beeinträchtigt. Würden Ausschlüsse dieser Art den Beitragsabschlag verhindern, liefe die Vorschrift faktisch leer. Dies betrifft insbesondere Schäden, die durch persönlich haftende Gesellschafter sowie Gesellschafter verursacht werden, die direkt oder indirekt mit mehr als 20 Prozent am Gesellschaftskapital des Instituts beteiligt sind (Satz 3 Nr. 1). Dieser Ausschluss ist entsprechend der gängigen Praxis von Versicherungsunternehmen erforderlich, da persönlich haftende und nicht nur geringfügig am Gesellschaftskapital beteiligte Gesellschafter unmittelbar Begünstigte der Versicherungsleistung sind. Die hiermit verbundene Missbrauchsgefahr müsste durch unverhältnismäßig hohe Prämien abgesichert werden. Weiterhin behält sich der Versicherer oftmals vor, die Versicherungsleistung für von Organmitgliedern verursachte Schäden um den Prozentsatz zu kürzen, der ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital entspricht, wenn diese nicht mehr als 20 Prozent umfasst. Dieser gängigen Regelung trägt Satz 4 Rechnung. Die weiteren Ausschlüsse der Nummern 2 bis 6 entsprechen den am Markt gängigen Ausschlussklauseln für entsprechende Versicherungen.

Zu Absatz 2

Die Berücksichtigung eines Versicherungsabschlags ist gemäß Absatz 2 antrags- und nachweisabhängig. Satz 1 statuiert eine materielle Ausschlussfrist für den Antrag, die am 1. Juli des jeweiligen Abrechnungsjahres abläuft. Der Antrag muss eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen der Versicherung enthalten. Der Antrag muss ferner nach Satz 2 die von Versicherungsleistungen wegen Handlungen von Vertrauenspersonen ausgenommenen Personen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Satz 3 und Satz 3 Nummer 1 und die für die Einhaltung des Befreiungsverbot vom Selbstbehalt des Satzes 2 Nummer 4 nach Absatz 1 Satz 5 erforderlichen Angaben enthalten. Für die Einreichung einer vollständigen Bestätigung des Versicherungsunternehmens über das Bestehen und den Inhalt der Versicherung gilt nach Satz 3 der allgemeine Sanktionsmechanismus für verspätet eingereichte Nachweise gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2, 3 und 6. Dieser wird aus Zumutbarkeitsgründen durch eine Günstigerprüfung ergänzt. Das Institut soll durch die verspätete Einreichung der Bestätigung für die Inanspruchnahme eines Versicherungsabschlags nicht schlechter gestellt werden, als wenn es keine Bestätigung vorgelegt hätte. Satz 4 regelt die Rechtsfolge der Versäumung der in Satz 1 genannten Fristen.. Satz 5 regelt eine

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



Anzeigepflicht für das Institut im Hinblick auf bestimmte Änderungen in der Vertragsgestaltung mit dem Versicherer. Satz 6 regelt eine Neufestsetzung des Beitrags ohne den Versicherungsabschluss, sofern der Versicherungsschutz vor dem Ende des maßgeblichen Abrechnungsjahrs entfällt oder eine der Bedingungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht mehr erfüllt wird. Satz 7 stellt den Charakter der in Satz 1 genannten Frist als Ausschlussfrist klar.

Zu Absatz 3

Eine Reduzierung des Jahresbeitrags um 15 Prozent ist nach Satz 1 nur gerechtfertigt, wenn das Institut für das gesamte jeweils folgende Abrechnungsjahr eine Versicherung abgeschlossen hat. Ist von den Möglichkeiten des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 oder des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 Gebrauch gemacht worden, verringern sich die Vorteile der Versicherung für das Entschädigungssystem erheblich. Die größtmögliche Reduzierung des Jahresbeitrags ist in diesem Fall geringer und beträgt maximal 7,5 Prozent (Satz 2). Die Höhe des Versicherungsabschlags ist jeweils auf einen Anteil von 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt (Satz 3).

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Beitragssätze für die einmalige Zahlung werden wie die Jahresbeitragssätze nach § 2a um das 3,5fache erhöht. Der Mindestsatz für Institute nach § 2a Nummer 4 wird auf 300 Euro erhöht. Zudem erfolgt eine Korrektur der Verweise entsprechend der neuen Systematik der Verordnung.

Zu Nummer 5 (§§ 5 bis 5b)

Die neuen Regelungen zur Sonderbeitrags- und Sonderzahlungserhebung sind nun gesetzlich in § 8 Absatz 3 bis 7 EAEG geregelt. Die Regelungen der §§ 5 bis 5b konkretisieren diese Bestimmungen.

Zu § 5 (Sonderbeiträge, Sonderzahlungen und Belastungsobergrenze)

Zu Absatz 1

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 3 EAEG kann die Beitragsverordnung vorsehen, dass die Institute die Möglichkeit erhalten, zur Berechnung eines Sonderbeitrags bzw. einer Sonderzahlung die Heranziehung eines fiktiven Jahresbeitrages auf Grundlage glaubhaft gemachter Planzahlen zu beantragen, wenn sich hiernach eine erhebliche Abweichung zu der ansonsten heranzuziehenden einmaligen Zahlung ergeben würde. Diese Möglichkeit wird durch Absatz 1 geschaffen. Bei der Berechnung eines fiktiven Jahresbeitrages ist entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 4 auf die mit dem Erlaubnisantrag gemäß § 32 KWG einzureichenden Planzahlen für das erste Geschäftsjahr abzustellen. Durch die Heranziehung der mit dem Erlaubnisantrag bereits glaubhaft gemachten Planzahlen bleibt dem Institut erspart, neue Planzahlen zu erstellen. Die Entschädigungseinrichtung muss wiederum nicht zusätzlich neue Planzahlen bewerten und überprüfen. Eine „erhebliche“ Abweichung liegt

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



gemäß in Absatz 1 vor, wenn der fiktive Jahresbeitrag mindestens um 25 Prozent unter dem Betrag der einmaligen Zahlung liegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht zusätzlich zu der Belastungsgrenze des § 8 Abs. 6 Satz 5 EAEG hinsichtlich der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen eine Belastungsobergrenze für die Gesamtbelastung der Institute mit Beiträgen zur Entschädigungseinrichtung in Abhängigkeit vom erzielten Jahresüberschuss vor. Nach der Legaldefinition in Satz 1 darf die Summe der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen sowie einer gegebenenfalls erhobenen einmaligen Zahlung eines Instituts in einem Abrechnungsjahr zusammen mit dem zuletzt festgesetzten Jahresbeitrag insgesamt maximal 45 Prozent seines Jahresüberschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführten Gewinne betragen. Satz 2 bestimmt, dass zur Beurteilung der Belastungsobergrenze grundsätzlich der letzte festgestellte Jahresabschluss maßgeblich ist. Für den Fall, dass für ein neu zugeordnetes Institut noch kein festgestellter Jahresabschluss vorliegt oder das Institut einen Jahresabschluss aufzustellen hatte, der keine zu einer Zuordnung zur EdW führende Geschäftstätigkeit beinhaltet, gilt § 2 Abs. 3 Satz 4 entsprechend. Die Entschädigungseinrichtung hat den Instituten vor der Erhebung von Sonderzahlungen und Sonderbeiträgen die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer materiellen Ausschlussfrist von vier Wochen den aktuellen Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht einzureichen, soweit dieser ihr nicht bereits vorliegt. Hierdurch wird den Instituten ermöglicht, dass bei der Belastung durch Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen eine aktuelle Belastungsobergrenze zugrunde gelegt wird.

Zu Absatz 3

Für den Fall, dass die Entschädigungseinrichtung für die Finanzierung der Entschädigungsleistungen gemäß § 8 Abs. 4 EAEG einen Kredit aufgenommen hat, der die erforderliche Entschädigungsleistung nicht abdeckt, regelt Absatz 3 die Berechtigung der Entschädigungseinrichtung, für die weitere Durchführung des Entschädigungsverfahrens und Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 4 EAEG ergänzend Sonderbeiträge zu erheben. Die Erhebung von Sonderbeiträgen kann zur Deckung des gesamten verbleibenden Mittelbedarfs für die Entschädigung oder in Teilbeträgen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EAEG erfolgen. Die Verpflichtung der Institute zur Leistung von Sonderzahlungen zur Rückführung eines bereits erhobenen Kredits gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG bleibt hiervon unberührt. Nach Satz 2 wird es der Entschädigungseinrichtung ermöglicht, im Fall der Aufnahme eines Rahmenkredits zu einer Erhebung von Sonderbeiträgen zu wechseln, sollten die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 4 EAEG entfallen und es der Entschädigungseinrichtung möglich sein, zur Befriedigung des verbleibenden Mittelbedarfs Sonderbeiträge zu erheben. Die Regelung soll es der Entschädigungseinrichtung ermöglichen, die für die Mitgliedsunternehmen in der Regel

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



kostengünstigere Sonderbeitragserhebung zu wählen, sofern eine vorzeitige Beendigung des Kreditverhältnisses unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich ist.

Zu § 5a (Erhebung von Sonderbeiträgen in Teilbeträgen)

Absatz 1 trägt der Regelung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 EAEG Rechnung. Festgelegt werden die für die Erhebung von Sonderbeiträgen in Teilbeträgen maßgeblichen Kriterien (Satz 1), der Erhebungszeitpunkt (Satz 2), die beitragspflichtigen Institute (Satz 3) sowie die maßgeblichen Regelungen für die Höhe der Teilbeträge (Satz 4).

Absatz 2 enthält zeitliche und inhaltliche Mindestvorgaben an die in § 8 Abs. 3 Satz 3 EAEG festgelegte Informationspflicht der Entschädigungseinrichtung gegenüber den ihr zugeordneten Instituten.

Zu § 5b (Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen)

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 7 EAEG kann die Entschädigungseinrichtung ein Institut mit Zustimmung der Bundesanstalt von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien. § 5b regelt das Verfahren der Befreiung sowie die Anforderungen an die Nachweise und die einzuhaltenden Fristen. Die Prüfung der Voraussetzungen der Befreiung ist nach Satz 1 antragsabhängig. Dem Institut wird für den Antrag und den durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft zu führenden Nachweis nach Satz 2 eine der Widerspruchsfrist entsprechende Frist nach Bekanntgabe des Sonderbeitrags- oder Sonderzahlungsbescheides gewährt. Die Bestätigung kann nach Satz 3 innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nachgereicht werden.

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen



Zu Nummer 6 (§ 6)

In § 6 wird lediglich eine redaktionelle Korrektur von Verweisen vorgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Absatz 7 regelt eine Übergangsvorschrift für das erste Abrechnungsjahr im Hinblick auf die Nachweis- und Antragsfristen.

Absatz 8 regelt entsprechend die Übergangsfrist für die Erhebung des Kundenstrukturzuschlags. Da die Verordnung erst zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem der Jahresabschluss 2008 bereits erstellt ist, die für den Kundenstrukturzuschlag erforderlichen Angaben mithin weder erhoben noch vom Wirtschaftsprüfer bestätigt werden konnten, bestimmt Absatz 8, dass der Kundenstrukturzuschlag erst ab dem am 30. September 2010 endenden Abrechnungsjahr erhoben wird.

Nach Absatz 9 gilt für die Erhebung von einmaligen Zahlungen die neue Fassung der Verordnung nur, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Verordnung der Entschädigungseinrichtung zugeordnet worden sind.

Kontakt

Referat für Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de
Web: www.bundesfinanzministerium.de

© 2008 Bundesministerium der Finanzen